Nach den aktuellen Bestimmungen öffnen wir voraussichtlich unsere Gaststätte mit Pension wieder am Samstag, 22.05.2021

Alles auf einen Blick

Corona-Verordnung Baden-Württemberg stand 15.05.2021

Wann darf geöffnet werden?

- Nach 5 Werktagen mit Inzidenz unter 100 im jeweiligen Stadt- oder Landkreis
- und 1 Tag nach Bekanntgabe durch Stadt- oder Landkreis
- Stadt- und Landkreise geben jeweils auch die weiteren Öffnungsstufen bekannt.

Was darf geöffnet werden?

- Hotels für Geschäftsreisende und Urlaubsgäste
- Restaurants im Außen- und Innenbereich

Wie darf geöffnet werden?

- Maske tragen (außer am Tisch)
- Abstand halten wo möglich
- (Hand-)Hygiene beachten
- Tischabstand von mindestens 1,5m

Wer darf Gastronomie und Hotellerie besuchen?

- Max. 5 Personen aus max. 2 Haushalten an einem Tisch

  Kinder bis 14 Jahre,´Genesene und Geimpfte zählen nicht dazu,

  Paare zählen als 1 Haushalt, auch wenn sie nicht zusammenleben

- Jeder Gast muss bei der Ankunft kontrolliert werden.
  Nur ,,geimpfte", ,,genesene" oder ,,negativ getestete" Gäste haben Zutritt.

  Vollständig Geimpfte: Impfpass, auf dem die zweite Impfung mind. 14 Tage alt ist

  Genesene: positives PCR Testergebnis, das mindesten 28 Tage, aber nicht älter als 6 Monate ist

  Negativgetestete: mit Testbescheinigung nicht älter als 24h z.B. vom Testzentrum, Arbeitgeber des Gastes oder Dienstleister (z.B. Frisör, Einzelhandel, Gastronom). Privat durchgeführte Selbsttestes berechtigen nicht zum Eintritt.

  Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr benötigen keinen Test

Welche Kundeninformationen müssen wir wie erfassen?
(Kontaktnachverfolgung)

- Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und soweit vorhanden die Telefonnummer
- auf Papier oder digital (über Luca App)

Zu welchen Zeiten dürfen wir öffnen?

Öffnungszeiten von 6:00- 21:00 Uhr
(gilt auch für Hausgäste)

Welche Regelungen gelten für private Veranstaltungen?

Private Veranstaltungen mit Unterhaltungs- oder Festcharakter (Konfirmationen, Geburtstage, Hochzeiten, Beerdigungen etc.) sind nicht möglich. Möglich sind jedoch private oder öffentliche Zusammenkünfte entsprechend der jeweiligen Kontaktbeschränkungen.

Was gilt für Übernachtungsgäste?

Nur Gäste, die nicht den Status ,,geimpft" oder ,,genesen" haben, benötigen einen negativen Testnachweis. Dieser ist immer direkt bei der Anreise zu erbringen. Bei längeren Aufenthalten muss immer nach 3 weiteren Aufenthaltstagen eine erneute Testung erfolgen. Der Hotelgast kann mit seinem Negativtest während des Hotelaufenthalts alle geöffneten Hotelbereiche (z.B. Restaurant) ohne weitere Testung besuchen. Für Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, ist die Vorlage des Impf-oder Genesenennachweises einmalig oder des Testnachweises alle drei Tage während der Aufenthaltsdauer ausreichend; soweit bei einem Genesenennachweis der Zeitraum von sechs Monaten während des Aufenthalts abläuft, ist ein Testnachweis ab diesem Zeitpunkt notwendig. Für denFall, dass der Gast außerhalb des Hotelbetriebs den im Hotel durchgeführten Test für den Zugang zu anderen Einrichtungen (Frisör, Kino etc.,) nutzen will, hat der Test allerdings immer nur die Gültigkeit von 24h. Die 3-Tagesregelung gilt also ausschließlich für die Nutzung des Hotels und der angeschlossenen Hoteleinrichtungen.